

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Auszug aus der Friedhofsordnung
– zur Darstellung der 3. Änderungen am 24.06.2024 gelb hinterlegt –**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 mit Änderungen vom 03.06.2019, 15.06.2021 und 24.06.2024 die nachstehende

F R I E D H O F S O R D N U N G

als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung	Seite 2
I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung	Seite 2
II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten § 3 Verhalten auf dem Friedhof § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	Seite 2 Seite 2 Seite 3
III. Bestattungsvorschriften § 5 Allgemeines § 6 Säрге und Urnen § 7 Ausheben der Gräber § 8 Ruhezeit § 9 Umbettungen	Seite 3 Seite 4 Seite 4 Seite 4 Seite 4
IV. Grabstätten § 10 Allgemeines § 11 Reihengräber § 12 Wahlgräber § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	Seite 5 Seite 5 Seite 6 Seite 7
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 14 Auswahlmöglichkeit § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften § 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit § 17 Genehmigungserfordernis § 18 Standsicherheit § 19 Unterhaltung § 20 Entfernung	Seite 9 Seite 9 Seite 10 Seite 10 Seite 11 Seite 11 Seite 11 Seite 12
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 21 Allgemeines § 22 Vernachlässigung der Grabpflege	Seite 12 Seite 13
VII. Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle § 23 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle	Seite 14
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung § 25 Ordnungswidrigkeiten	Seite 14 Seite 15
IX. Bestattungsgebühren § 26 Gebühren	Seite 15
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern **und Stelen**, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

a) Anonyme Urnenreihengräber

Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es kann eine Biourne beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

b) Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber sind mit Trittplatten eingefasst, die Grabpflege hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Urnenwahlgräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Urnenwahlgräber im Blütengarten

Urnenwahlgräber im Blütengarten sind mit Trittplatten eingefasst, ohne besondere Gestaltungsvorschriften. In einem Raster von 100 x 80 cm darf ein Grabmal nach den Vorschriften für Urnenwahlgräber erstellt werden. Die Grabpflege innerhalb des Rasters hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Freiliegende Rasenflächen sowie die Bepflanzung im Blütengrabfeld wird von der Stadt unterhalten. In einem Urnenwahlgrab im Blütengarten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

d) Urnenwahlgräber in Urnennischen (Urnenstele)

Urnennischen befinden sich in einer Urnenstele. Sie werden mit einer Abdeckplatte verschlossen, die von einem Steinmetz beschriftet und verziert werden kann. Der Nutzungsberechtigte hat dies in Auftrag zu geben und trägt die Kosten für die beauftragten Leistungen. Vor jeder Urnennische befindet sich eine kleine Ablagefläche für Blumen, Kerzen oder sonstigen Trauerschmuck. In einer Urnennische können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

e) Urnenwahlasengräber

Urnenwahlasengräber **liegen in einer Rasenfläche und werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben.** In einem Urnenwahlasengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen werden durch eine liegende Grabplatte gekennzeichnet, für welche der Nutzungsberechtigte zu sorgen hat. Eine Bepflanzung oder sonstige Ausstattung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Ausstattungen zu entfernen.

f) Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber

die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einem Naturstein angebracht. Blumen und sonstige Trauerspenden sind auf der Belagsfläche

beim Naturstein abzulegen. Je Grabstelle wird 1 Urne beigesetzt. Zeitgleich kann eine Partnergrabstelle erworben werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

g) Urnenwahlfamilienbaumgräber

die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einer Grabtafel angebracht, welche der Nutzungsberechtigte bei einer durch die Stadt genannte Firma erwerben kann. Es können 8 Urnen je Familienbaumgrab beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.
- (4) Die Verfügungsrechte für anonyme Urnenreihengräber und die Nutzungsrechte für Urnenwahlgräber werden auf die Dauer der Ruhezeit für Aschen vergeben. Das bestehende Nutzungsrecht bei Urnenwahlgräbern muss verlängert werden, wenn eine weitere Urne beigesetzt werden soll. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Rasenwahl- und Rasenreihengrabstätten sind nur stehende Grabmale, im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich (Beet) bzw. am Kopfende des Rasenreihengrabes ohne Beet, bis zu folgenden Größen zulässig:
 - Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m
 - Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke 0,20 m

Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehenen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig. Zusätzliche, Inneneinfassungen sind nicht zulässig.

- (2) Auf Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabstätten und Urnenwahlfamilienbaumgrabstätten sind keine Grabmale zugelassen. Eine Namenstafel (Bronzegusschrifttafel) mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen wird **beim Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrab** an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht, **beim Urnenwahlfamilienbaumgrab an der Grabtafel**. Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehenen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.
- (3) Auf Urnenwahlrasengrabstätten sind nur liegende Steingrabplatten in der Größe 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Stärke der Grabplatte muss mindestens 10 cm betragen. Die Oberkante der Grabplatte muss unter der Oberkante Erdreich liegen. Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck und Grableuchten erlaubt. In der Vegetationszeit sind die Rasengräber von jeglichem Schmuck und Grableuchten freizuhalten. Blumen und sonstige Trauerspenden sind in dieser Zeit auf dem zentralen Ablageplatz abzulegen.
- (4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18

Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen – Siebte überarbeitete Auflage: Juni 2020 - des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen ab einer Höhe von 50 cm eine Mindeststärke von 12 cm haben.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und Sträucher, die über 1 m hoch wachsen, sind nicht zugelassen. Die Stadt kann ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber, Urnenwahlrasengräber, Schmetterlingsgräber, Urnenstelen und anonyme Urnenreihengräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:

Wahlrasengräber:

in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten

Reihenrasengräber:

Direkt am Grabstein am Kopfende

Urnenwahlfamilienbaumgräber:

zwischen Grabtafel und Baumstamm

Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Urnenwahlrasengräber:

auf der zentralen Ablagefläche

Schmetterlingsgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Urnenstelen:

Auf der Ablagefläche vor der Urnennische und am Fuß der Urnenstele

Anonyme Urnenreihengräber:

beim zentralen Gedenkstein

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräbern, Urnenstelen, anonyme Urnenreihengräber und Urnenwahlrasengräbern, können verwelkte Blumengebinde etc. auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.

- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (8) Sofern Bäume in Baumgrabfeldern, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustandes entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder -größe.

Aulendorf, den 24.04.2017

Matthias Burth
Bürgermeister

Änderung	Beschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderung	03.06.2019	14.06.2019	01.07.2019
2. Änderung	14.06.2021	25.06.2021	01.07.2021
3. Änderung	24.06.2024	28.06.2024	01.07.2024